

AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 16

Nummer 18

Datum 25.10.2006

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 56 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen am Donnerstag, 09.11.2006, um 17.30 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 57 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen im Stadtgebiet Leichlingen
- 58 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. W 30 „Nördlich Tulpenweg“
- 59 Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt Leichlingen gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter - ☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



56

Einladung

zur

15. Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen
am Donnerstag, 9. November 2006, 17:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1.	- Eröffnung der Sitzung - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung - Feststellung der Beschlussfähigkeit - Feststellung der Tagesordnung	
2.	Genehmigung der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 21.09.2006	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil	
7.	Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW	
8.	Bericht 2006 zum Frauenförderplan der Stadt Leichlingen	10-1/2006
9.	Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Leichlingen	10/2006
10.	Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2007	11/2006
11.	Einzelhandelsstrukturgutachten für die Stadt Leichlingen (Rheinland) GMA-Einzelhandelskonzept: Die Stadt Leichlingen (Rheinland) als Einzelhandelsstandort unter besonderer Berücksichtigung der Innenstadtentwicklung	14/2006
12.	Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigung 2007	18/2006
13.	Gebührensatzung 2007 zur Abfallsatzung der Stadt Leichlingen	19/2006
14.	Neuaufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 1.400.000	24/2006



€ per Dringlicher Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW

- | | | |
|-----|---|---------|
| 15. | Bebauungsplan Nr. W 33 "Bern"
Schreiben des Herrn Michael Stein bzgl. Löschwasserversorgung
in Bern | 13/2006 |
| 16. | Bebauungsplan Nr. A 23 "Neuenkamper Weg"
-Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB- | 9/2006 |
| 17. | Bebauungsplan Nr. 64 "Gewerbepark Bremsen - Teil B"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB | 15/2006 |
| 18. | Bebauungsplan W 34 "Bechhauser Weg"
Aufstellungsbeschluss gem. 2 (1) BauGB | 22/2006 |
| 19. | Verschiedenes | |

II. Nichtöffentlicher Teil

Nr.	TOP	Vorl.-Nr.
1.	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung	
2.	Genehmigung der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - vom 21.09.2006	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil	
6.	Übernahme einer Bürgschaft für die Leichlinger Bäderbetriebs- und Beteiligungs-GmbH	23/2006
7.	Städtebaulicher Vertrag (Planungsvertrag) gemäß § 11 BauGB für den Bebauungsplan Nr. A 23 "Neuenkamper Weg", 42799 Leichlingen	8/2006
8.	Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB für den Bebauungsplan Nr. W 34 "Bechhauser Weg", 42799 Leichlingen	26/2006
9.	Verschiedenes	

In Vertretung

gez. Werner Hammerstein
Beigeordneter

**57****Ordnungsbehördliche Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen im Stadtgebiet Leichlingen**

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) in Verbindung mit der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 12.05.2006, in Kraft seit dem 13.05.2006 (GV. NRW. 2006 S. 212) wird für die Stadt Leichlingen verordnet:

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Diese Verordnung regelt, inwieweit das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zum Zweck der Beseitigung abweichend von § 27 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zulässig ist. Sie ist nicht anzuwenden auf Schlagabraum aus Waldbeständen.
- (2) Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, bestehen.

§ 2 Brennzeiten und Auflagen

- (1) Pflanzliche Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn diese nicht über die städtische bzw. gemeindliche Biomüll- bzw. Grünabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre.
- (2) Der Schlagabraum, der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind. Der Begriff Grundstück bezieht sich hier nicht nur auf eine parzellenscharfe Flurstücksabgrenzung sondern auch auf im Zusammenhang befindliche Flurstücke.
- (3) Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens zwei Tage zuvor dem Ordnungsamt anzuzeigen.
- (4) Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren, Tel.: 02202/238-0 (auflaufende Gespräche werden automatisch aufgezeichnet).
- (5) Die pflanzlichen Abfälle müssen zu einem Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 2,00 m und einen Durchmesser von 5,00 m nicht überschreiten.
- (6) Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen;
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile errichtet sind;
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen;
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (7) Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- (8) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- (9) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
- (10) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.



- (11) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- (12) Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebaut werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
- (13) Das Verbrennen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Mai und vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember zulässig. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. In dem Zeitraum von Montag bis Freitag ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Samstags darf in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr verbrannt werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Zuwiderhandeln gegen die in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Bekanntmachungsanordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördengesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 10. Oktober 2006

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ernst Müller
Bürgermeister



58

Bekanntmachung

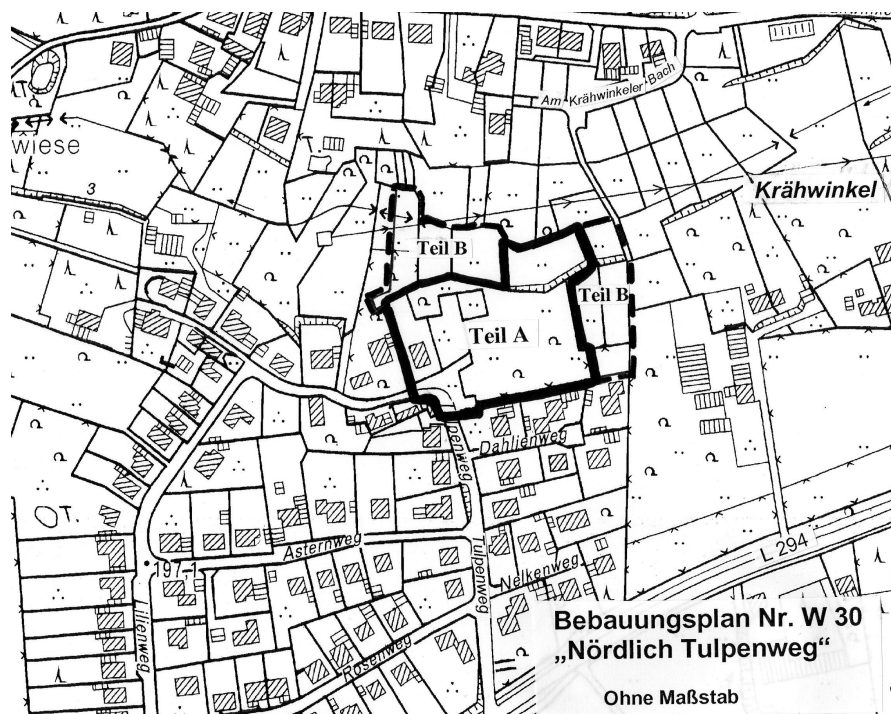
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. W 30 „Nördlich Tulpenweg“

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 28.04.2005 beschlossen, für das nachstehend aufgeführte Gebiet einen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung **Nr. W 30 „Nördlich Tulpenweg“**

Am 04.07.2005 beschloss der Rat den Bebauungsplan in Teil A und Teil B zu teilen und das Verfahren zunächst für den Teil A des Bebauungsplanes fortzuführen.

Das Plangebiet wird, wie aus folgendem Planausschnitt ersichtlich, begrenzt.



Aufgrund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis 12 Monaten ausgesetzt, und Veränderungssperren nach § 14 BauGB erlassen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 19. Oktober 2006

gez. Müller
Bürgermeister



59

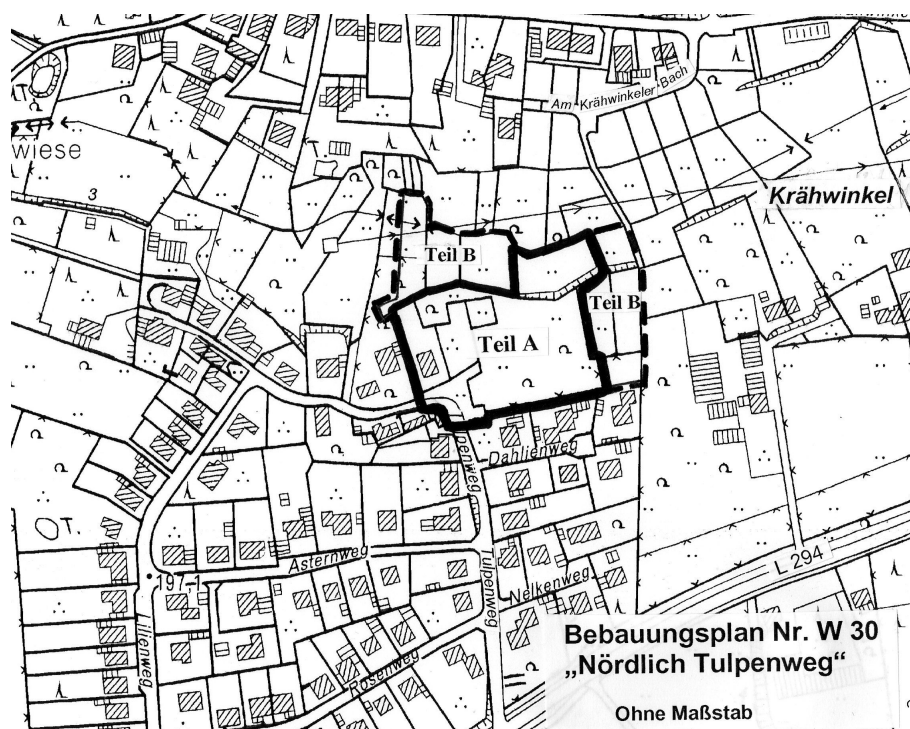
Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungsmaßnahmen der Stadt Leichlingen gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 28.04.2005 die Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. W 30 „Nördlich Tulpenweg“**.

Am 04.07.2005 beschloss der Rat den Bebauungsplan in Teil A und Teil B zu teilen und das Verfahren zunächst für den Teil A des Bebauungsplanes fortzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Planungsziel für den Bebauungsplan (Teil A) ist eine geordnete Erschließung und Bebauung dieses Bereiches. Der Flächennutzungsplan der Stadt Leichlingen stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche (W) dar.

Die Planung für das vorstehende Gebiet soll gem. § 3 (1) BauGB öffentlich erläutert werden.

Zu der am Dienstag, den 07. November 2006, um 19.⁰⁰ Uhr in der Aula der Schule Flamerscheid in Witzhelden stattfindenden öffentlichen Anhörung lade ich die Bürger der Stadt Leichlingen herzlich ein.

Der Planentwurf kann ab 18.³⁰ Uhr eingesehen werden.

Leichlingen, den 19. Oktober 2006

Im Auftrag

gez. Sauer